



Camino Primitivo: Oviedo – Santiago

Pilgern auf dem „Jakobsweg der Berge“

Schön und herausfordernd, das beschreibt den Camino Primitivo ab Oviedo trefflich. Die Aufstiege zu den über 1.100 m hohen Pässen werden mit unvergesslichen Ausblicken auf die asturischen Berge belohnt. Aber keine Sorge: **Die Etappen sind gut geplant**, sodass Sie pro Tag durchschnittlich nicht mehr als 500 Höhenmeter im Aufstieg bewältigen müssen. Tagsüber wandern Sie durch naturbelassene Landstriche und authentische Bergdörfer und über Nacht finden Sie Erholung in unseren **ausgesuchten Landhotels mit Charme**.

Reise-Steckbrief. 1. Tag: Anreise in Eigenregie nach Oviedo, 2. Tag: Wanderung Oviedo – Grado (ca. 25 km, ca. 520 Tageshöhenmeter im Aufstieg) und 17 Uhr Transfer zum Hotel, 3. Tag: 9 Uhr Transfer und Wanderung Grado – Salas (25 km, 610 Hm), 4. Tag: Salas – Tineo (19½ km, 580 Hm), 5. Tag: Tineo – Pola de Allande (27 km, 680 Hm), 6. Tag: Pola de Allande – La Mesa (18½ km, 700 Hm) und 16 Uhr Transfer zum Hotel, 7. Tag: 9 Uhr Transfer und Wanderung La Mesa – Grandas de Salime (15½ km, 390 Hm), 8. Tag: Grandas de Salime – Fonsagrada (24½ km, 720 Hm), 9. Tag: Fonsagrada – O Cádavo (24½ km, 500 Hm), 10. Tag: O Cádavo – Lugo (29½ km, 370 Hm), 11. Tag: Lugo – Ponte Ferreira (27 km, 390 Hm), 12. Tag: Ponte Ferreira – Castañeda (28 km, 310 Hm), 13. Tag: Castañeda – Rúa (25½ km, 440 Hm), 14. Tag: Rúa – Santiago (21 km / 330 Hm), 15. Tag: Abreise in Eigenregie oder Verlängerung.

1. - 5. Tag: Oviedo – Pola de Allande. Schon kurz hinter Oviedo, der geschichtsträchtigen Hauptstadt Asturiens, wandern Sie durch kleine idyllische Dörfer und in den immergrünen Tälern des kantabrischen Küstengebirges. Bei Salas fühlt man sich aufgrund der zahlreichen Dolmen und Reste von Wallburgen unweigerlich in das frühe Mittelalter zurückversetzt. Fernab der Zivilisation lädt die weiträumige Landschaft dazu ein, die Seele baumeln und die einzigartige Natur auf sich wirken zu lassen.

6. - 10. Tag: Asturiens & Galiciens Berge. Am 6. Tag erreichen Sie den höchsten Pass des Camino (1.146 m), den Puerto de Palo. Genießen Sie den spektakulären Ausblick auf die weite und endlos wirkende Gebirgslandschaft. Vorbei an der Ausgrabungsstätte „Castro del Chao Samartín“, wo Sie die Ausgrabungen einer über 3.000 Jahre alten Burg besuchen können, erreichen Sie mit Fonsagrada die erste größere Ortschaft in Galicien. Hier befindet sich die „heilige Quelle“, die schon zu Römerzeiten als Kultstätte diente und aus der sich im Mittelalter die Jakobspilger Kraft und Segen für ihren weiteren Weg nach Santiago holten. Der Legende nach soll der hl. Jakobus das Quellwasser in Milch verwandelt haben.



11. - 15. Tag: Lugo – Santiago. Das UNESCO-Weltkulturerbe der Stadt Lugo, die über 2 km lange Stadtmauer, stammt aus der Antike und begeistert mit ihren wuchtigen Bastionen. Ihre Wanderung führt Sie noch einmal durch die stille Bergwelt Galiciens. Am 12. Tag mündet der Camino Primitivo in den Hauptweg, womit die Anzahl an Pilgern sprunghaft ansteigt. Durch duftende Eukalyptuswälder führt Sie der Jakobsweg schließlich zum großen Ziel - nach Santiago.

Ihre Unterkünfte. Sie übernachten in den Städten in zentral gelegenen Mittelklassehotels. In kleineren Ortschaften greifen wir auf gepflegte Landhotels und „Casas Rurales“ zurück, welche oftmals durch ihren besonderen Charme bestechen. Alle Zimmer verfügen garantiert über ein privates Bad.

Gut zu wissen. An- und Abreise erfolgen in Eigenregie. Ab Flughafen Oviedo-Asturias fahren alle 30 bis 60 min Busse nach Oviedo-Stadt (ca. 40 min). Längere Etappen können Sie optional durch einen Taxitransfer zu pauschal € 25 (für 1- 4 Pers.) verkürzen (Transfers bitte bei der Buchung mitbestellen).

Diese Leistungen garantieren wir Ihnen

- ✓ **14 Übernachtungen inkl. Frühstück** in gepflegten Hotels entlang dem Camino Primitivo und mit privatem Bad im Zimmer
- ✓ **4 Wandertransfers:** Sie wandern ausschließlich auf dem Camino und werden bequem zu Ihrem Hotel und retour gefahren.
- ✓ Pro Zimmer **detaillierte Reiseinformationen** (inkl. je 1 Wanderführer-Buch „Camino Primitivo“, PURA-Sprachführer Deutsch-Spanisch, Stadtplan Oviedo, Lugo und Santiago, GPS-genauer Lageplan pro Hotel, Buchungsübersicht)
- ✓ **1 Pilgerpass** pro Person
- ✓ Mehrsprachiges Service-Team in Galicien mit telefonischer **Notfall-Assistenz** auch außerhalb der Bürozeiten

REISE-CODE: WTOV	Alle Preise in Euro	
Anreise täglich möglich. Ganzjährig buchbar.		
Beste Reisezeit: Mai - September		
Preise pro Person	DZ	EZ
1 Teilnehmer	-	1.298
Ab 2 Teilnehmern	845	1.178
Zusatznacht inkl. Frühst. in Oviedo	58	99

Zuschläge & Extras	
Gepäcktransport für 1 Gepäckstück à max. 20 kg von Hotel zu Hotel, Strecke Oviedo – Santiago	175

Teilnehmer: ab 1 **Veranstalter: PURA**

Reise gebucht? Auch an den Reiseschutz denken!



You travel. We care.

Unsere Leistungen für Sie:	Reiserücktritts-Versicherung inkl. Abbruch-Schutz		RundumSorglos-Schutz	
	Welt	Europa	Welt	
1 Stornokosten-Versicherung: erstattet die vertraglichen Stornokosten oder die Umbuchungsgebühren bzw. die Mehrkosten der Hinreise. Die telefonische Stornoberatung hilft schnell bei allen Stornofragen.	✓		✓	
2 Reiseabbruch-Versicherung: ersetzt zusätzliche Rückreisekosten sowie den anteiligen Reisepreis für nicht genutzte Reiseleistungen, wenn die Reise unerwartet abgebrochen werden muss. In diesem Fall organisieren wir auch Ihre Rückreise.	✓		✓	
3 Reisekranken-Versicherung: erstattet bei Krankheit oder Unfall die Kosten für notwendige Heilbehandlungen und den Krankenrücktransport. Im Notfall hilft unsere Notrufzentrale rund um die Uhr.			✓	
4 Reisegepäck-Versicherung: ersetzt den Zeitwert Ihres Reisegepäcks, wenn es gestohlen oder beim Transport beschädigt wird. Wir helfen beim Verlust von Kredit-, EC-Karten und Reisedokumenten.			✓	

Alle Prämien pro Einzelperson in €	Reiserücktritts- Versicherung		RundumSorglos-Schutz Reisen bis 45 Tage				
			Europa		Welt		
	mit Selbstbeteiligung	ohne Selbstbeteiligung	mit Selbstbeteiligung	ohne Selbstbeteiligung	mit Selbstbeteiligung	ohne Selbstbeteiligung	
Reisepreis in € bis	100,-	6,-	9,-	11,-	17,-	15,-	29,-
	200,-	9,-	17,-	16,-	24,-	26,-	39,-
	300,-	14,-	26,-	22,-	34,-	34,-	49,-
	400,-	18,-	29,-	27,-	41,-	41,-	59,-
	500,-	21,-	36,-	33,-	51,-	46,-	72,-
	600,-	26,-	39,-	37,-	59,-	53,-	82,-
	800,-	32,-	44,-	43,-	68,-	62,-	93,-
	1.000,-	37,-	49,-	52,-	77,-	69,-	104,-
	1.200,-	44,-	61,-	62,-	87,-	75,-	114,-
	1.400,-	49,-	69,-	71,-	94,-	82,-	126,-
	1.600,-	53,-	79,-	81,-	104,-	91,-	137,-
	1.800,-	59,-	89,-	91,-	114,-	107,-	149,-
	2.000,-	67,-	94,-	103,-	124,-	114,-	163,-
	2.200,-	73,-	104,-	109,-	134,-	122,-	174,-
	2.400,-	79,-	114,-	116,-	144,-	133,-	189,-
	2.600,-	86,-	124,-	124,-	158,-	142,-	204,-
	2.800,-	94,-	134,-	129,-	173,-	153,-	219,-
	3.000,-	103,-	144,-	135,-	187,-	163,-	234,-
	3.500,-	116,-	164,-	149,-	207,-	177,-	254,-
	4.000,-	132,-	184,-	169,-	229,-	203,-	284,-
	5.000,-	172,-	234,-	209,-	269,-	263,-	334,-
	6.000,-	212,-	284,-	254,-	323,-	324,-	384,-
	7.000,-	249,-	334,-	299,-	377,-	384,-	444,-
	8.000,-	287,-	384,-	344,-	424,-	444,-	494,-
	10.000,-	342,-	459,-	409,-	499,-	499,-	auf Anfrage

Bitte informieren Sie sich vor jedem Versicherungsabschluss über die Produktdetails. Das Produktinformationsblatt erhalten Sie unter www.pib-erv.de.

Abschlussfrist: Sofort bei Buchung der Reise, **spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der ersten Buchungsbestätigung**. Bei Buchung innerhalb von 14 Tagen vor Reisebeginn ist der Versicherungsabschluss nur am Buchungstag, spätestens innerhalb der nächsten drei Werktage, möglich.

Selbstbeteiligung: In der **Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung** beträgt die Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens

€ 25,- je Person, in der **Reisekranken-Versicherung** bei Heilbehandlung im Ausland € 100,- je Versicherungsfall und in der **Reisegepäck-Versicherung** € 100,- je Versicherungsfall.

Weitere Tarife auf Anfrage buchbar.

Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die Versicherungsbedingungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV 2014). Leistungs- und Prämienänderungen vorbehalten.

Der Reiseversicherer der ERGO

Reiseanmeldung

per Post an: PURA e. K. | Am Felde 1 | 22765 Hamburg | Deutschland
per Fax an: (+49-) 040-3808 9446
per E-Mail (eingescannt) an: kontakt@pures-reisen.de



Ich möchte die folgenden Teilnehmer anmelden:

1. Teilnehmer (auch Rechnungsempfänger)

Vorname/n: _____ Anrede: _____
Nachname/n: _____
Straße und Nr.: _____
Adresszusatz: _____
PLZ und Ort: _____
Land: _____
Geburtsdatum: _____ Nationalität: _____
Telefon: _____
Handy-Nr.: _____
E-Mail: _____

2. Teilnehmer

Vorname/n: _____
Nachname/n: _____

3. Teilnehmer

Vorname/n: _____
Nachname/n: _____

4. Teilnehmer

Vorname/n: _____
Nachname/n: _____

Hiermit melde ich mich/uns für die folgende Reise an:

Reisetitel oder Reisecode: _____
Reisetermin: _____ Reiseveranstalter: _____

Ich möchte die folgenden Leistungen buchen: (Bitte tragen Sie nur bei den gewünschten Leistungen den Einzelpreis und die Menge/Anzahl ein)

Preis pro Person im DZ: _____ Gepäcktransport: _____
Preis pro Person im EZ: _____ Zusatznächte: _____
Zuschlag Abflughafen: _____ Andere Zuschläge: _____
Wünsche (unverbindlich): _____

Nur bei Radreisen

	Name	Körpergröße	MTB	Trekkingrad	Herrenrad	Damenrad	Radtaschen	Helm
und nur ausfüllen, wenn	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Leistung gewünscht wird	_____	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bitte vermitteln Sie mir/uns die folgenden Zusatz-Leistungen: (Bitte tragen Sie nur bei den gewünschten Leistungen den Preis und die Anzahl ein)

Flug (Strecken und Datum): _____
Andere Leistungen: _____

Reiseversicherung (bitte ankreuzen):
(Die Versicherungstarife der ERV finden Sie auf der linken Seite)

Reiserücktrittsversicherung:	<input type="checkbox"/> mit 100 % Erstattung	<input type="checkbox"/> mit 80 % Erstattung (= 20 % Selbstbehalt)
Rundum-Sorglos-Schutz:	<input type="checkbox"/> mit 100 % Erstattung	<input type="checkbox"/> mit 80 % Erstattung (= 20 % Selbstbehalt)
Keine Reiseversicherung gewünscht:	<input type="checkbox"/>	

Mit der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung bieten Sie PURA (PURA e. K., Inhaber Kai Brüggemann) einen Reisevertrag verbindlich an. Für mitangemeldete Teilnehmer haften Sie als deren Vertreter, sofern Sie die gesonderte Haftungserklärung (2. Unterschrift) abgegeben haben. Nur mit der 2. Unterschrift können wir Ihre Anmeldung für mehrere Teilnehmer annehmen. Für alle Leistungen gelten die Zahlungs- und Stornierungsbedingungen des jeweiligen Veranstalters.

Die Allgemeinen Reisebedingungen und die Informationen in der Reiseausschreibung bzw. in dem Produktinformationsblatt der/des Veranstalter/s habe ich gelesen und erkläre mich mit ihnen einverstanden.

Für die Verpflichtungen der mitangemeldeten Teilnehmer stehe ich voll ein.

Ort, Datum und 1. Unterschrift des Anmelders (= 1. Teilnehmer)

2. Unterschrift des Anmelders

Allgemeine Reisebedingungen (ARB)

Die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen (kurz ARB) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und PURA e.K., Inh.: Kai Brüggemann (nachfolgend: „PURA“) als Reiseveranstalter zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - m BGB und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV und füllen diese aus.

1. Abschluss des Reisevertrages, Buchungsbestätigung

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde PURA den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt PURA den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von PURA zustande. Die Bestätigung des Einganges einer Anmeldung stellt noch keine Annahme dar. Die Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird PURA dem Kunden eine in Textform gehaltene Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist PURA nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als sieben Werktagen vor Reisebeginn erfolgt.

1.2 Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung von PURA vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von PURA vor, an das PURA für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist PURA die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder konkludent durch Leistung der Anzahlung erklärt.

1.3 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Bezahlung

2.1 Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig.

2.2 Weitere Zahlungen werden zu den vereinbarten Terminen, die Restzahlung spätestens 14 Tage vor Antritt der Reise fällig - bei Reisen mit ausgeschriebener Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag erst dann fällig, wenn die Reise nicht mehr wegen Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl nach Nr. 7.2 abgesagt werden kann. Nach Eingang der vollständigen Zahlung des Reisepreises werden dem Kunden die Reiseunterlagen ausgegeben bzw. übersandt. Bei Buchungen, die weniger als 21 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis nach Aushändigung des Sicherungsscheines sofort zur Zahlung fällig, sofern die Reise nicht noch wegen Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl abgesagt werden kann. Bei Buchungen, die erst vier oder weniger Tage vor dem Reiseantritt erfolgen, behält sich der PURA vor, die Reiseunterlagen am Abflughafen zu hinterlegen.

2.3 Werden die An- bzw. Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten durch den Kunden beglichen, ist PURA berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und dem Kunden die unter Nr. 5 geregelten Rücktrittskosten zu berechnen.

2.4 Sofern eine Reise von PURA bei einem Reisemittler gebucht wird, können die Zahlungen auch durch den Reisemittler vereinnahmt werden.

2.5 Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Reisepreises mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

3. Leistungsumfang/Leistungsänderungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung von PURA ergibt sich aus dem Inhalt der Reisebestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Buchung gültigen Prospekt, der Ausschreibung auf der Homepage von PURA bzw. eines individuellen Pauschalreiseangebotes, unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

3.2 Hotel- oder Ortsprospekte sowie Aus- und Beschreibungen im Internet, die nicht von PURA herausgegeben werden, sind für PURA und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich.

3.3 Reisemittler sind nicht berechtigt, über die Be-

schreibung von PURA hinausgehende oder abweichende Zusicherungen gegenüber dem Kunden abzugeben. Zur Einbeziehung in den Vertrag bedürfen sie der ausdrücklichen Bestätigung durch PURA.

3.4 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von PURA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Hierunter fallen aufgrund der speziellen Reisearten von PURA witterungsbedingte Änderungen am Zielort. PURA verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich auf die Witterungsverhältnisse am Zielort hinzuweisen, sofern durch diese eine Reiseleistung nicht oder nicht im geschuldeten Umfang durchgeführt werden kann. Ein entsprechender Hinweis ist dem individuellen Reiseangebot bzw. der Reiseausschreibung im Prospekt oder der Homepage zu entnehmen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.5 Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Kunde kostenfrei vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn PURA eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anbieten kann. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch PURA über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Preisänderungen

4.1 Die im Prospekt bzw. den Ausschreibungen auf der Homepage genannten Reisepreise sind für PURA bindend.

a) Eine Preisanpassung durch PURA vor Vertragsschluss ist insbesondere zulässig, wenn nach Veröffentlichung des Prospekts aus folgenden Gründen eine Änderung notwendig ist.

aa) aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben oder Steuern für bestimmte Leistungen (z.B. Hafen- oder Flughafengebühren), oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospekts, bb) wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Reise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospekts verfügbar ist.

b) Eine Preisanpassung durch PURA nach Vertragsschluss ist möglich im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten) oder der Abgaben oder Steuern für bestimmte Leistungen, (z.B. Hafen- oder Flughafengebühren), oder einer Änderung des für die betreffende Reise geltenden Wechselkurses. Diese sind wie folgt zu ändern:

- Erhöhung der Beförderungskosten:
 - bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann PURA vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - in anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Um den sich so ergebenden Betrag kann PURA den vereinbarten Reisepreis erhöhen.
- Erhöhung der Abgaben und Steuern für bestimmte Leistungen: PURA kann den Reisepreis um den anteiligen Betrag erhöhen.

4.2 Die Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetminus mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren.

4.3 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat PURA den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn PURA in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten.

4.4 Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von PURA über die Preiserhöhung geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzteilnehmer

a) Rücktritt

Der Kunde kann bis Reisebeginn jederzeit gegenüber PURA vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgebend ist der Zugangszeitpunkt der Rücktrittserklärung bei PURA. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück, so verliert PURA den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann PURA, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen. PURA hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

- bis 29 Tage vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises;
- vom 28. bis 14. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises;
- vom 13. bis 7. Tag vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises;
- vom 6. Tag bis 4. Tag vor Reisebeginn 75 % des Reisepreises;
- vom 3. und 2. Tag vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises;
- einen Tag vor Reisebeginn oder am Tag des Reisebeginns selbst sowie bei Nichtantritt der Reise 90 % des Reisepreises.

Sonderangebote, auf Wunsch des Kunden ausgearbeitete Reisen, Gruppenreisen

Hierfür gelten teilweise abweichende Stornierungsbedingungen, auf die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung und Angebotserstellung hingewiesen wird.

Dem Kunden bleibt in jedem Fall das Recht des Nachweises eines geringeren oder nicht entstandenen Schadens vorbehalten. PURA behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit PURA nachweist, dass wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist PURA verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern.

PURA empfiehlt ausdrücklich den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

b) Umbuchung

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetminus, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Sofern PURA auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung bis zum 22. Tag vor Reiseantritt vornimmt, wird für jede Änderung einer Leistung ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 25,00 € erhoben. Ab dem 21. Tag vor Reiseantritt sind Umbuchungen, sofern überhaupt realisierbar, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 5 a) mit gleichzeitiger Neuanschreibung möglich. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

c) Ersatzteilnehmer

Vorstehende Ausführungen berühren nicht das Recht des Reisenden nach § 651b BGB, einen Ersatzteilnehmer zu stellen; hierfür wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 25,00 € in Rechnung gestellt.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, nicht in Anspruch obwohl sie diesem von PURA ordnungsgemäß angeboten wurden, besteht kein Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung des Reisepreises (z. B. vorzeitige Rückreise). PURA wird sich jedoch um die Erstattung der ersparten Aufwendungen bei den Leistungsträgern bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. PURA empfiehlt dringend den Abschluss einer Reiseabbruchkosten-Versicherung.

7. Rücktritt/Kündigung durch PURA

7.1 PURA kann den Vertrag nach Reisebeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhe-

bung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt PURA aus vorbezeichnetem Grund, so behält PURA den Anspruch auf den Gesamtpreis, muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt, einschließlich der eventuell von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge. Die örtlichen Vertreter von PURA (Agentur, Reiseleitung) sind in diesen Fällen bevollmächtigt, die Rechte von PURA wahrzunehmen.

7.2. PURA kann bis zwei Wochen vor Reisebeginn bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl vom Reisevertrag zurücktreten, wenn in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl sowie die Frist hingewiesen wird, bis zu der die Reise durch PURA abgesagt werden kann. In jedem Fall ist PURA verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat PURA den Kunden davon zu unterrichten.

8. Obliegenheiten des Reisenden

8.1 Reiseunterlagen

Der Kunde ist verpflichtet, PURA umgehend in Kenntnis zu setzen, wenn er die Reisedokumente nicht spätestens fünf Tage vor Reiseantritt erhalten hat – dies gilt nicht bei Buchungen, die später als fünf Tage vor Reiseantritt getätigt werden. Der Kunde ist verpflichtet, Vertrags- und Reiseunterlagen, die ihm durch PURA oder durch einen seiner Vertragspartner ausgehändigt wurden, insbesondere Buchungsbestätigungen, Flugscheine, Hotelgutscheine, Versicherungsscheine und sonstige Reiseunterlagen, unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und erkennbare Unstimmigkeiten unverzüglich PURA mitzuteilen.

8.2 Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde/Reisende Abhilfe verlangen. Der Kunde/Reisende ist aber verpflichtet, der örtlichen Reiseleitung bzw. örtlichen Agentur am Urlaubsort einen festgestellten Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige unzumutbar ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur am Urlaubsort nicht vorhanden oder geschuldet, sind etwaige Reismängel PURA an dessen Sitz zu Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der zuständigen Ansprechpartner wird der Kunde/Reisende in der Reisebestätigung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung bzw. die Agentur ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Reisenden anzuerkennen.

8.3 Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 615c BGB bezeichneten Art nach § 651e BGB oder aus wichtigem, PURA erkennbaren Gründen wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe objektiv unmöglich ist, von PURA verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, PURA erkennbares Interesse des Kunden/Reisenden gerechtfertigt ist.

8.4 Gepäckverlust und Gepäckverspätung

PURA empfiehlt dringend, Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust spätestens binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck analog Ziffer 8.1 anzuzeigen. PURA empfiehlt den Abschluss einer Reisegepäck-Versicherung.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Die vertragliche Haftung von PURA für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen, dem Warschauer Abkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

9.2 PURA haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Ausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von PURA sind.

9.3 PURA haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, wenn und insoweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

9.4 Bei Reisen, bei denen ein Begleitfahrzeug zur Gepäck- bzw. Fahrradbeförderung zur Verfügung steht, sind grundsätzlich keine Personenbeförderungen im Begleitfahrzeug vorgesehen und somit auch nicht Bestandteil der Leistungsausschreibung.

9.5 Kommt PURA die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem Montrealer Übereinkommen. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie Verlust und Beschädigung von Gepäck.

10. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretungsverbot

10.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde/Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber PURA unter den untenstehenden Kontaktdaten geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 8, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

10.2 Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651c bis 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PURA beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von PURA oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PURA beruhen.

10.3 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr.

10.4 Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

10.5 Für alle Fristen gilt: Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag am Erklärungsort, so tritt an dessen Stelle der nächste Werktag.

10.6 Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und PURA Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder PURA die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10.7 Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden/Reisenden gegen PURA an Dritte, die weder an der Reise teilgenommen, noch diese bezahlt haben, ist ausgeschlossen.

11. Pass- und Gesundheitsbestimmungen

11.1. PURA wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuellen Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit) vorliegen. Der Reisetilnehmer ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich. Über die Einreisebestimmungen für andere Staatsangehörige erteilt das zuständige Konsulat Auskunft.

11.2. Soweit aus den genannten Vorschriften dem Kunden Schwierigkeiten entstehen, die seine Teilnahme an der Reise oder einzelnen Reiseleistungen verhindern oder beeinträchtigen, so berechtigt ihn dies nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag. Etwaige Ansprüche des Kunden im Falle eines schuldhaften Verhaltens von PURA bleiben unberührt.

12. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Gemäß der EU-Verordnung Nr. 2111/05 weist PURA hiermit auf seine Verpflichtung hin, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft für alle Beförderungsleistungen auf dem Hin- und Rückflug vor Vertragsschluss zu informieren, sofern die Fluggesellschaft bereits vor Vertragsschluss feststeht. PURA weist insoweit auf die Angaben in der jeweiligen Leistungsbeschreibung über die eingesetzten Fluggesellschaften. Soweit die Fluggesellschaft noch nicht feststeht, wird der Kunde vor Vertragsschluss über die Fluggesellschaft informiert, die voraussichtlich den Flug durchführen wird. Sobald die Fluggesellschaft feststeht, wird PURA sicherstellen, dass dem Kunden die Informationen hierüber so rasch wie möglich zugehen. Dies gilt auch für jede etwaige Änderung bei den die Flugleistung ausführenden Fluggesellschaften. Die Liste von Luftfahrtunternehmen, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen (sog. „Black-List“), finden Sie im Internet unter: <http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban>

Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet:

„§ 651j:

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“

Reiseveranstalter

PURA e. K. (Inh.: Kai Brüggemann)

Am Felde1

D-22765 Hamburg

Tel.: +49- (0)40- 3808 9445 | Fax: +49- (0)40- 3808 9446

kontakt@pures-reisen.de

Stand: 01.11.2016

Datenschutzhinweis: Die im Rahmen der Buchung vom Kunden und dessen Mitreisender zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und von PURA und dessen Leistungsträgern genutzt und gespeichert, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Die Vorschriften des BDSG finden Anwendung.

Reiseversicherungen. PURA empfiehlt generell den Abschluss eines Versicherungspaketes, das neben einer Reiserücktrittskosten- und Reiseunfall- auch eine Reisekranken-Versicherung inkl. Krankenrücktransport bietet. Wir empfehlen die ERV (Europäische Reiseversicherung AG), Rosenheimer Straße 116, 81669 München.

Hinweis zu Fernabsatzverträgen: PURA weist darauf hin, dass Buchungen von Pauschalreisen, Flügen, Mietwagen und Unterkünften im Fernabsatz nicht nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB widerrufen werden können.